Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 769
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten June Tomiak (GRÜNE)

vom 23. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Februar 2021)

zum Thema:

Gewalt gegen Frauen in Berlin & im Internet

und **Antwort** vom 10. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. März 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Frau Abgeordnete June Tomiak (GRÜNE)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26769
vom 23. Februar 2021
über Gewalt gegen Frauen in Berlin & im Internet

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie wird im Land Berlin der Tatkomplex häusliche Gewalt statistisch erfasst? Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit eine Tat so erfasst wird?

Zu 1.:

Die statistischen Auswertungen der Polizei zu diesem Tatkomplex beziehen sich auf Straftaten gegen die Freiheit und körperliche Unversehrtheit, welche sich innerhalb der Familie bzw. Partnerschaft ereignet haben. Die Tatörtlichkeit spielt dabei keine Rolle. Auswertekriterium ist, dass im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) zum Opfer eine der folgenden Beziehungen zur tatverdächtigen Person (Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung) erfasst wurde:

- Partnerschaft (Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft, nichteheliche Lebensgemeinschaften, ehemalige Partner)
- Familie (Kinder, Eltern, Enkel, Großeltern, Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegersohn/-tochter)
- Sonstige Angehörige gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB)

Die Erfassung der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung ist für die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) bundesweit festgelegt. Allerdings gibt es bisher keine bundesweit einheitliche Definition für das Phänomen der „häuslichen Gewalt“ und somit auch keine einheitlichen Auswertungen. Die Polizei Berlin bezeichnet das Phänomen in ihren Auswertungen überwiegend als „innerfamiliäre/partnerschaftliche Gewalt.“

2. Wie viele Fälle von Partnerschaftsgewalt & häuslicher Gewalt wurden in Berlin im Zeitraum 2015 - heute erfasst? Bitte Zahlen nach Jahren aufschlüsseln, sodass bestenfalls eine Vergleichbarkeit möglich wird.

Zu 2.:

Die in der folgenden tabellarischen Übersicht dargestellten Fallzahlen beruhen auf verlaufsstatistischen Daten des Systems Data Warehouse Führungsinformation (DWH FI). Es handelt sich um Daten, die den tagesaktuellen Stand der im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) erfassten Vorgänge abbilden. Da es sich um eine Eingangsstatistik handelt, können sich aufgrund möglicher Änderungen der Erfassungsgründe im Ermittlungsverlauf geringfügige Abweichungen ergeben. Zur Beantwortung wurde die Verlaufsstatistik mit Stand 25. Februar 2021 herangezogen.

Anzahl der Opfer innerfamiliärer/partnerschaftlicher Gewalt			
Jahr	partnerschaftlich	innerfamiliär	insgesamt
2015	10.125	4.222	14.347
2016	10.255	4.505	14.760
2017	10.246	4.601	14.847
2018	10.703	4.846	15.549
2019	10.941	4.793	15.734
2020	11.144	4.754	15.898
2021*	1.541	702	2.243

*1. Januar bis 24. Februar 2021

3. Welche Maßnahmen unternimmt der Senat, um eine umfängliche & einheitliche Datenlage im Kontext von schweren Straftaten im Bereich der Familie oder Partnerschaften zu erfassen? Bitte ausführen.

Zu 3.:

Bundesweit gibt es Bestrebungen, eine einheitliche Definition als Grundlage für die polizeiliche Erfassung und Auswertung von Straftaten in Partnerschaften und Familien zu entwickeln. Das Land Berlin beteiligt sich in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) „Gewalt im familiären Umfeld“ aktiv an diesem Prozess.

4. Gibt es im Zeitraum 2015 - heute Fälle von schweren Straftaten gegen Frauen in familiären oder (ex-)partnerschaftlichen Beziehungen, bei denen eine Verurteilung des Täters stattfand, aber mildernde Umstände beim Strafmaß anerkannt wurden aufgrund von Argumenten wie „Eifersucht“ oder „der emotionalen Notlage“ des Täters oder ähnlichen? Bitte ausführen.

Zu 4.:

Hierzu können mangels valider Daten keine Angaben gemacht werden, da die gerichtlichen Strafzumessungserwägungen nicht im staatsanwaltlichen Aktenverwaltungssystem MESTA erfasst werden.

Eine entsprechende statistische Verarbeitung erfolgt auch nicht an den hiesigen Gerichten. Im dortigen Datenverarbeitungsprogramm AULAK werden lediglich die jeweiligen Deliktstypen erfasst, aber innerhalb dieser nicht nach der konkreten Begehungsweise oder dem Geschlecht des Opfers unterschieden. Eine gesonderte Ausweisung von Fällen häuslicher Gewalt erfolgt ebenfalls nicht. Aus diesem Grund ist es auch nicht möglich, ohne Weiteres zu ermitteln, welche Milderungsgründe bei der Strafzumessung in einzelnen Urteilen eine Rolle gespielt haben.

5. Wie steht der Senat einer Einführung des Begriffes „Femizid“ in die polizeilichen Kriminalstatistiken gegenüber, um im Kontext von Hassverbrechen gegen Frauen, eine gesicherte Datenlage zu schaffen & dem gesamtgesellschaftlichen, strukturellen Problem zu begegnen?

Zu 5.:

Derzeit wird geprüft, ob und wie frauenfeindliche Straftaten zukünftig statistisch im Bereich des „Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK) als Taten der Hasskriminalität erfasst werden können. Hierzu ist eine bundesweite Abstimmung erforderlich. In der PKS werden grundsätzlich keine Motivationen der Tatbegehung abgebildet.

Die Justizministerkonferenz der Länder hat am 27.11.2020 Cybermobbing und digitale Nachstellungen als Probleme benannt und beschlossen zu prüfen, ob und wie frauenfeindlich motivierte Straftaten künftig statistisch als solche zu erfassen sind. Hierfür wurde unter der Federführung von Berlin und Hamburg eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gewalt gegen Frauen und Mädchen wirksam begegnen“ gegründet, deren Arbeit im Februar dieses Jahres begonnen hat. Zu erwarten ist, dass sich dort auch mit dem Thema „Femizide“ befasst wird. Die Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe sollen in etwa einem Jahr vorliegen.

6. Wie wird im Land Berlin digitale Gewalt statistisch erfasst? Bitte auch hier die Daten für den Zeitraum 2015 -heute darlegen. Ebenso nach Geschlecht (jeweils Opfer & Täter) aufschlüsseln.

Zu 6.:

Ohne Vorgabe einer Arbeitsdefinition oder eines Straftatenkatalogs zum Begriff „digitale Gewalt“ ist keine aussagekräftige Beantwortung der Frage möglich, da es keine gesonderte statistische Erfassung des Phänomens „digitale Gewalt“ gibt.

7. Wie sehen Schutzkonzepte & Angebote aus, an die sich betroffene von Gewalt im Netz wenden können? Gibt es präventive Maßnahmen, um vor allem Frauen gegen Gewalt im Netz zu schützen?

Zu 7:

Das Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung fördert beim FRIEDA-Frauenzentrum e.V. ein Anti-Stalking-Projekt mit einem Fachbereich Cyberstalking. Seit 2018 werden dort Frauen, die über digitale Medien beleidigt, bedroht und verfolgt werden, beraten und psychosozial unterstützt. Die Beratung umfasst auch eine gezielte IT-Beratung sowie die Stärkung der Medienkompetenz der betroffenen Frauen.

Neben der Beratung führt FRIEDA eine aktive Öffentlichkeits-, Präventions- und Sensibilisierungsarbeit durch und trägt so wesentlich zu einer Stärkung des öffentlichen Bewusstseins zum Thema digitale Gewalt bei. Die Mitarbeiterinnen des Anti-Stalking-Projektes bringen ihre Fachexpertise regelmäßig bei unterschiedlichen Veranstaltungen ein und erreichen so zahlreiche Multiplikatorinnen und Multiplikatoren (u.a. aus Frauenberatungsstellen, Frauenhäusern, Beratungsstellen diverser Träger, Polizei). 2020 wurde die Webseite des Anti-Stalking-Projekts überarbeitet und um eine Blogfunktion erweitert. In thematisch aktuellen Beiträgen finden Betroffene und die interessierte Öffentlichkeit wichtige Informationen zu digitaler Gewalt und Medienkompetenz.

Ein wichtiger Beitrag zur Prävention von digitaler Gewalt sind die Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen der Landeskommission Berlin gegen Gewalt zu Cyberstalking (https://www.berlin.de/lb/lkbgg/praevention/gewalt-und-kriminalitaetspraevention/cybergewalt/). Eine Cybergrooming-Kampagne umfasst u.a. die interaktive Ausstellung „Klick clever“, die spielerisch aufklärt und sich an 8- bis 10-jährige Kinder richtet. Die Ausstellung kann ausgeliehen werden und wird von Schulen auch genutzt.

8. Wie viele gerichtliche Verfahren wurden & werden im Land Berlin im Bereich Gewalt im Netz gegen Frauen im Zeitraum 2015 - heute geführt? Bitte nach Jahr, Ausgang, Vorwurf der Tat, Geschlecht des Opfers sowie des Täters & Strafe aufschlüsseln.

Zu 8:

Vorab ist einleitend zu bemerken, dass die Strafverfahrensbehörden keine Falldatenbank betreiben, sondern ein Verfahrensregister nach Maßgabe der Aktenordnung (AktO). In Js-Verfahren ist gemäß Liste 32 Nr. 3 zu § 47 Abs. 1 AktO der oder die Beschuldigte zu erfassen. Nur in Verfahren gegen Unbekannt (UJs) sind nach der Liste 33 Nr. 2 zu § 47 Abs. 1 AktO Daten über Anzeigende und/oder Geschädigte zu erfassen. In Js-Verfahren werden Daten über das Opfer daher allenfalls zufällig gespeichert. Eine statistisch aussagekräftige Auswertung aufgrund von Daten über Opfer über das staatsanwaltliche Aktenverwaltungssystem MESTA ist demnach grundsätzlich nicht möglich. Im Übrigen wäre aber auch eine vom Geschlecht der Opfer unabhängige Auswertung von Verfahren wegen „Gewalt im Netz“ nicht ohne weiteres möglich. Zwar gibt es eine Nebenverfahrensklasse für Straftaten im Zusammenhang mit dem Internet. Der in der Frage verwendete nicht juristische Terminus „Gewalt im Netz“ lässt jedoch nicht sicher erkennen, welche Delikte ausgewertet werden sollen.

Im Hinblick auf die statistische Erfassung von Gewalttaten gegen Frauen – im Internet oder außerhalb des Internets – durch die Berliner Strafgerichte gilt das bereits unter Frage 4. Ausgeführte.

Berlin, den 10. März 2021

In Vertretung
Barbara König
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung